

tigen Stand der Ermittlungen die Ergreifung des Beschuldigten so dringlich ist, daß sie nicht erst bis zum Vollzug eines erst zu beantragenden und zu erlassenden Haftbefehls aufgeschoben werden kann, weil der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan ernsthafte Gründe zu der Annahme haben, daß der Beschuldigte in zwischen wahrscheinlich flüchten oder sich verbergen oder verdunkeln oder sein strafbares Verhalten fortsetzen wird. Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane müssen sich einer Situation gegenüber sehen, in der es wegen des bis zur Verhaftung eintretenden Zeitverlusts, den der Beschuldigte zu verfahrenswidrigen Zwecken mißbrauche würde, geboten ist, ihn vorläufig festzunehmen.

Gefahr im Verzüge kann z. B. gegeben sein, wenn

- nicht ausgeschlossen ist, daß der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte darüber informiert ist, daß Spuren gesichert wurden, die eindeutig auf ihn als Täter des untersuchten Verbrechens hinweisen;
- im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte bei der Gegenüberstellung mit Zeugen trotz seines Bestreitens eindeutig als Täter des untersuchten fahrlässigen Vergehens im schweren Fall überführt wird;
- ein Zeuge während seiner Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan eine derartig sich selbst belastende Aussage macht, daß er als Täter der untersuchten Kette von wiederholten Straftaten erkannt und gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird;
- bei der Durchsuchung der Wohnung des noch in Freiheit befindlichen Beschuldigten nach Einbruchswerkzeug überraschenderweise Suchtmittel oder große Mengen Devisenwerte gefunden werden

und der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan aufgrund der Tatumstände annehmen muß, daß der Beschuldigte, wenn er nicht sofort vorläufig festgenommen wird, seine Freiheit dazu mißbrauchen wird, sich der Verhaftung zu entziehen oder zu verdunkeln oder bis zu seiner Verhaftung weitere Straftaten zu verüben.

Schon die Systematik der Strafprozeßordnung, in der zuerst die Verhaftung und danach erst die vorläufige Festnahme geregelt wird, läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Verhaftung gegenüber der vorläufigen Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO bevorzugt angewendet wissen will.

Das Untersuchungsorgan, das den bei Gefahr im Verzüge vorläufig Festgenommenen unter Beachtung aller Bestimmungen des § 105 StPO vernommen und die vorläufige Festnahme aufrechterhalten hat, legt dem Staatsanwalt unverzüglich die Ermittlungsakte mit dem Vorschlag zum Antrag auf Erlass eines Haft-